

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 22.04.2024

Öffentliche Sitzung

9 Kommunale Wärmeplanung der Stadt Bad Waldsee

SV-200/2023

Ausgangssituation:

Seit der Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Oktober 2020 sind die Großen Kreisstädte und Stadtkreise verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Da die Stadt Bad Waldsee mit Verspätung in den Kreis der Großen Kreisstädte aufgenommen wurde, hat das Regierungspräsidium einer Fristverlängerung bis 23. April 2024 zugestimmt. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Bad Waldsee nachgekommen und hat mit den nachfolgenden Partnern einen kommunalen Wärmeplan erstellt.

Die Stadt Bad Waldsee hat den Auftrag zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans an die Stadtwerke Bad Waldsee – in der Rolle des Projektkoordinators – vergeben. Die Kosten von ca. 60.000€ sind zu 100% vom Land Baden-Württemberg übernommen worden. Die Stadtwerke Bad Waldsee haben diesen Plan in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Schuler (Bietigheim-Bissingen) und Smart Geomatics (Karlsruhe) entwickelt.

Das beauftragte Ingenieurbüro Schuler ist für die Erstellung des kommunalen Wärmeplans verantwortlich und wurde von Smart Geomatics unterstützt. Die Erstellung fand in enger Abstimmung mit der Verwaltungsspitze und dem Klimaschutzmanager der Stadt Bad Waldsee statt.

Gesetzgebung:

Zum 1. Januar 2024 traten zwei entscheidende bundesweite Gesetzgebungen in Kraft. Zum einen die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, „Heizungsgesetz“) und zum anderen das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG, „Wärmeplanungsgesetz“).

Das WPG verpflichtet deutschlandweit Kommunen einen kommunalen Wärmeplan anzufertigen. Großstädte ab 100.000 Einwohner müssen dies bis 30. Juni 2026 umgesetzt haben. Für Bad Waldsee und alle anderen Kommunen unter 100.000 Einwohner endet die Umsetzungsfrist zwei Jahre später am 30. Juni 2028. Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die bundesweite Planung vor Ort vorliegt, müssen alle Vorgaben des aktualisierten GEG greifen. Das Land Baden-Württemberg hat bereits den Bestandsschutz für alle Pläne zugesichert, die nach dem Landesgesetz erstellt wurden. Die potenziellen Nahwärmenetzgebiete dienen somit lediglich als Planungshilfe für die Verwaltung und Bürger*innen und sind nach GEG nicht geltend. Die bundesweite Planung der dieser Gebiete benötigt einen gesonderten Beschluss. Bis zu diesem Beschluss (spätestens 30. Juni 2028) gilt für Bestandsgebäude in Bad Waldsee weiterhin das Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG BW).

Durchführung und Ergebnis des kommunalen Wärmeplans:

Die Erstellung des kommunalen Wärmeplans erfolgte in vier verschiedenen Phasen:

1. Die Bestandsanalyse
Hier wurden der Wärmebedarf, die Gebäudetypen, Baualtersklassen sowie die Versorgungsstruktur erfasst
2. Die Potenzialanalyse
Das örtliche Potenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung wurde untersucht

3. Zielszenario

Ein Zielszenario für das Jahr 2040 sowie ein Zwischenziel 2030 wurden erstellt.

4. Wärmewendestrategie

Konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der klimafreundlichen Energieversorgung wurden formuliert.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein Instrument, das dazu dient, eine Strategie zum langfristigen Umbau der Wärmeversorgung mit dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität zu entwickeln. Dort wird explizit auf die genannten vier Phasen eingegangen. Außerdem werden einzelne Areale in der Kernstadt und den Ortschaften betrachtet. Sie sollen Bürgerinnen und Bürger einen Überblick über die theoretisch vorhandenen Wärmenetz-Potenziale bieten oder die Gebiete aufzeigen, in denen Einzelheizungs-lösungen bevorzugt werden müssen. Ebenso wird auf innovative und zukunftsorientierte Ideen eingegangen. Dies soll zukünftige Entscheidungen eines kostspieligen Heizungsaustauschs vereinfachen und möglicherweise weitere Optionen aufzeigen. Diese potenziellen Wärmequellen sind theoretischer Natur und eine tatsächliche Umsetzbarkeit ist nicht gesichert.

Zum Schluss formuliert der kommunale Wärmeplan konkrete Maßnahmen. Laut §7c (3) Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist die Benennung und Beschreibung von fünf Maßnahmen, mit deren Umsetzung in den ersten fünf Jahren begonnen werden muss, verpflichtend. Diese Maßnahmen wurden im Zuge der Erstellung definiert:

1. Transformationsplan Ausbau Standort Schützenstraße
2. Transformationsplan Grundwassernutzung Steinacher Straße
3. Eignungsgebiet Kurgebiet/Badstraße mit Nahwärme erschließen
4. Untersuchung Eignungsgebiet Frauenbergstraße
5. Machbarkeitsstudie Tiefengeothermie

Zeitplan:

18. März 2024: Vorberatung in der nicht öffentlichen Gemeinderatsitzung
03. April 2024: Öffentlichkeitsveranstaltung
22. April 2024: Beschluss in der Gemeinderatsitzung

Beschluss:

Dem beigelegten kommunalen Wärmeplan wird zugestimmt.

Ergebnis der Beschlussfassung:

Einstimmig

Verteiler

Fachbereich	Name
Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung	Kreis, Michael